Elektronisches Exemplar

So nah.
So gut.

Gehrke Econ

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023
und **Lagebericht**
für das Geschäftsjahr 2023

reconcept Solar Deutschland GmbH
Hamburg

Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elektronisches Exemplar

So nah.
So gut.

Gehrke Econ

Inhaltsverzeichnis

I. Bilanz zum 31. Dezember 2023

II. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

III. Anhang für das Geschäftsjahr 2023

IV. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

V. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VI. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Elektronisches Exemplar

reconcept Solar Deutschland GmbH
Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	396.300,29
	0,00	396.300,29
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	25.051.682,46	10.200.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	8.130.759,35
2. sonstige Vermögensgegenstände	110.556,21	49.702,17
	110.556,21	8.180.461,52
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11.314.457,02	1.458.183,32
	36.476.695,69	19.838.644,84
	36.476.695,69	20.234.945,13

Passiva

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	4.000.000,00	3.000.000,00
III. Verlustvortrag	-1.109.586,19	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	-2.326.272,78	-1.109.586,19
	589.141,03	1.915.413,81
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	34.500,00	42.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	26.497.000,00	8.657.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	115.881,32
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.021.750,00	9.504.650,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	334.304,66	0,00
	35.853.054,66	18.277.531,32
	36.476.695,69	20.234.945,13

Elektronisches Exemplar

reconcept Solar Deutschland GmbH
Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

	2023 €	2022 €
1. sonstige betriebliche Erträge	789.994,77	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.046.197,18	1.128.083,03
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 (€ 123.146,84)	161.210,29	123.146,84
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen € 483.000,00 (€ 104.650,00)	1.231.280,66	104.650,00
5. Ergebnis nach Steuern	-2.326.272,78	-1.109.586,19
6. Jahresfehlbetrag	2.326.272,78	1.109.586,19

Elektronisches Exemplar

reconcept Solar Deutschland GmbH
Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 177369 unter der Firma reconcept Solar Deutschland GmbH eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 08. September 2022 gegründet.

Die Gesellschaft ist am 28. September 2022 ins Handelsregister eingetragen worden.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2023 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt.

Die Rechnungslegung erfolgte nach Art und Umfang nach den für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1 HGB) maßgeblichen Vorschriften. Teilweise wurden die Darstellungen freiwillig an die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag ein positives Eigenkapital von TEUR 589 aus.

Elektronisches Exemplar

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Zum 01.01.2023 wurde die NCP Solarentwicklung GmbH auf die reconcept Solar Deutschland GmbH verschmolzen. Die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden mit dem Zeitwert bewertet.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Aufwendungen und Erträge enthalten. Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rückstellungen sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Für außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen bestand keine Veranlassung.

Die Darstellung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

A. Anlagevermögen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (historisch)				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand 01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2023 €	Stand 01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2022 €
Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	396.300,29	0,00	396.300,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	396.300,29
Summe	396.300,29	0,00	396.300,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	396.300,29
Gesamt	396.300,29	0,00	396.300,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	396.300,29

Elektronisches Exemplar

1. Das **Vorratsvermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach dem Grundsatz der Einzelbewertung unter Berücksichtigung der zulässigen Bewertungsvereinfachungsverfahren angesetzt.

   Die reconcept Solar Deutschland GmbH hat am 29. Dezember 2022 von der reconcept GmbH sämtliche zu 25 Solarprojekten gehörenden Vermögensgegenstände, Verträge und Rechte erworben mit der Absicht die Projekte weiterzuentwickeln und nach Erreichen des ready-to-build-Status zu veräußern. Die Solarprojekte wurden dem Umlaufvermögen zugeordnet und zu Anschaffungskosten unter den unfertigen Leistungen aktiviert.

   Aus der Verschmelzung mit der Tochtergesellschaft NCP Solarentwicklung GmbH zum 1. Januar 2023 wurden weitere Solarprojekte übernommen und zu Anschaffungskosten unter den unfertigen Leistungen bilanziert. Weitere Solarprojekte wurden mit Kaufvertrag vom 29. Juni 2023 von der FR Energy Investments GmbH erworben.

   Aufwendungen zur Weiterentwicklung der Projekte wurden als Herstellungskosten aktiviert.

   Abschreibungen auf einen niedrigeren Wert, der sich aus dem Tageswert am Abschlussstichtag ergibt, wurden entsprechend berücksichtigt. Hierbei wurde das Alter der Bestände, Gängigkeit und Verwertbarkeit bei der Bewertung zu Grunde gelegt. Alle erkennbaren Risiken aus einer verminderten Verwertbarkeit des Vorratsvermögens wurden berücksichtigt.

   Zur Bewertung der Solarprojekte hat die reconcept Solar Deutschland GmbH durch einen externen Sachverständigen ein Gutachten erstellen lassen. Die Solarprojekte sind dabei auf Basis des Gutachtens (Technische Projektbewertung - Freiflächen-Portfolio Solar) einzeln ausgewertet worden.

   Untersucht wurden die Entwicklungsstände der Solarprojekte im Hinblick auf die Punkte Vorplanung, Flächensicherung, Netzstatus, Genehmigungsverfahren, Umweltprüfungen und technische Planung. Bis zur Erreichung eines Ready-to-build Status wurden die einzelnen Kategorien nach der Höhe der Aufwendungen sowie der Wichtigkeit am Projekterfolg gewichtet.

   Die Projektgröße aller begutachteten Solarprojekte beträgt 990 MWp. Dem Gutachten entsprechend ergibt sich eine technische Zielerreichung nach derzeitigem Stand von 26,5 % auf das Gesamtportfolio. Bei einem seitens des Gutachters als marktüblich und realistisch erachteten Projektwert von 125 bis 150 EUR/kWp ergibt sich ein Portfoliowert auf den Stichtag von ca. EUR 28.600.000,00 bis EUR 34.300.000,00.

2. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert, soweit erforderlich abzüglich Einzelwertberichtigungen sowie abzüglich einer Pauschalwertberichtigung für das allgemeine Kreditrisiko, bewertet. Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr sind nicht enthalten.

Elektronisches Exemplar

3. Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag in €
Ausleihung	0,00
Forderungen	0,00
Verbindlichkeiten	9.021.750,00

4. **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

5. Das **Stammkapital** von EUR 25.000,00 ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe eingezahlt.

   Die reconcept GmbH hat am 18. Oktober 2022 zur Stärkung des Eigenkapitals eine Bareinzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 3.000.000,00 geleistet. Am 14. Dezember 2023 wurden weitere EUR 1.000.000,00 in die Kapitalrücklage eingezahlt.

6. Die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Sie betreffen Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten.

   Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

7. Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

   Die reconcept Solar Deutschland GmbH hat bis zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2023 TEUR 12.500 Schuldverschreibungen (Vorjahr: TEUR 8.657) mit Fälligkeit zum 28. April 2029 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. April 2023 bis zum Datum der Fälligkeit am 28. April 2029 mit jährlich 6,75% verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 28.04. und 28.10. zu zahlen.

   Weiter wurden bis zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2023 TEUR 13.997 Schuldverschreibungen (Vorjahr: TEUR 0) mit Fälligkeit zum 18. Oktober 2029 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. Oktober 2023 bis zum Datum der Fälligkeit am 18. Oktober 2029 mit jährlich 6,75% verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 18.04. und 18.10. zu zahlen.

Elektronisches Exemplar

Die Schuldverschreibungen wurden in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** belaufen sich auf EUR 9.021.750,00. Sie betreffen in Höhe von EUR 8.400.000,00 ein Darlehen von der reconcept GmbH (mitzugehörig zu Sonstige Verbindlichkeiten), in Höhe von EUR 34.100,00 mitzugehörig zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von EUR 587.650,00 Zinsen (mitzugehörig zu Sonstige Verbindlichkeiten).

Die Verbindlichkeiten aus Anleihen in Höhe von EUR 26.497.000,00 (Vorjahr: EUR 8.657.000,00) sowie Darlehen und die Zinsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 8.987.650,00 haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Die restlichen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 368.404,66 haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Vorjahr: Darlehen und Zinsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt EUR 8.504.650,00 sowie restliche Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.115.881,32).

Verbindlichkeitenspiegel (§ 285 Nr. 1 HGB):

	Stand zum 31. Dezember 2023 €	Restlaufzeit bis 1 Jahr €	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren €	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre €
Anleihen	26.497.000,00	0,00	0,00	26.497.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.021.750,00,00	34.100,00	0,00	8.987.650,00
sonstige Verbindlichkeiten	334.304,66	334.304,66		0,00
	35.853.054,66	368.404,66	0,00	35.484.650,00

Elektronisches Exemplar

Sonstige Angaben

Kapitalflussrechnung

Dem Anhang ist eine freiwillig erstellte Kapitalflussrechnung beigefügt:

Nr.		Bezeichung	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€
1.		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-2.326	-1.110
2.	-	Zahlungsunwirksamer Ertrag aus der Verschmelzung	-790	0
3.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-10	42
4.	-/+	Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.566	-10.250
5.	+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9.235	1.221
6.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	1.070	-18
7.	**=**	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 6)**	**-8.725**	**-10.115**
8.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-396
9.	+	Erhaltene Zinsen	161	123
10.	**=**	**Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe aus 8 bis 9)**	**161**	**-273**
11.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.000	3.000
12.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen verbundener Unternehmen	0	8.400
13.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	17.840	8.657
14.	-	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen verbundener Unternehmen	0	-8.131
15.	-	Gezahlte Zinsen	-420	-105
16.	**=**	**Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus 11 bis 15)**	**18.420**	**11.821**
17.	=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Ziffer 7, 10 und 16)	9.856	1.433
18.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.458	25
19.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 17 und 18)	11.314	1.458

Es waren keine Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt. Geschäftsführer war im abgelaufenen Geschäftsjahr Herr Karsten Reetz (§ 285 Nr. 10 HGB).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 62.579,50 €.

Elektronisches Exemplar

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 285 Nr. 31 HGB

Aus der Verschmelzung mit der NCP Solarentwicklung GmbH haben sich außergewöhnliche Erträge in Höhe von TEUR 790 ergeben. Aus der Emission der Anleihe und damit in Verbindungen stehenden Maßnahmen haben sich außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.975 ergeben.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

Hamburg, den 9. Februar 2024

(Karsten Reetz)

Elektronisches Exemplar

Lagebericht der reconcept Solar Deutschland GmbH für das Geschäftsjahr 2023

GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

Gegenstand der reconcept Solar Deutschland GmbH sind die Entwicklung, der Bau, das Management und das Halten bzw. der Vertrieb von Anlagen im Solarbereich, insbesondere von Photovoltaikkraftwerken in Deutschland. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Unternehmen jeder Art sowie Vertretungen und Niederlassungen zu errichten, zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen in jeder Form zu beteiligen. Des Weiteren darf die Gesellschaft andere Gesellschaften erwerben und/oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen Geschäftszweck haben.

Die Photovoltaik-Freiflächen sollen vorwiegend in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg liegen.

Die Gesellschaft deckt mit ihren Leistungen das gesamte Spektrum der Projektentwicklung von der Akquise der Projekte und der entsprechenden Grundstücke über die kaufmännische, technische und bauliche Anlagenplanung bis zur Herstellung der Baureife ab.

WIRTSCHAFTSBERICHT

Gesamtwirtschaftliche Lage/Branchensituation

Die Folgen der globalen Krisen belasteten im Jahr 2023 die deutsche Wirtschaft. Das Bruttoinlandsprodukt sank um 0,3 %. Auslöser waren gestiegene Energiekosten, steigende Zinsen und hohe Preise. Die Inflationsrate – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahr – lag im Jahresdurchschnitt 2023 bei 5,9 % und damit unter dem historischen Höchststand des Jahres 2022 (+6,9 %). Grund hierfür waren Preisanstiege für Nahrungsmittel. Für das laufende Jahr sagen die meisten Experten eine leichte Entspannung voraus. Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) etwa rechnet mit 2,3 %.

Elektronisches Exemplar

Im Jahr 2023 sind in Deutschland 14,1 Gigawatt Photovoltaik ans Netz gegangen, nahezu doppelt so viel wie noch im Vorjahr. Die Nutzung der Solarenergie hat in den letzten Jahren sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern drastisch zugenommen. Solarenergie ist derzeit eine der erschwinglichsten und am weitesten verbreiteten erneuerbaren Energiequellen für europäische Haushalte. Ausgehend von den derzeitigen Markttrends könnte sie bis 2040 bis zu 20 % des Strombedarfs in der EU decken.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Per Anteilskaufvertrag vom 12. Oktober 2022 hat die Gesellschaft 100 % der Geschäftsanteile an der NCP Solarentwicklung GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 21921 HL, erworben. Die Gesellschaft ist Inhaberin eines Projektportfolios mit 14 Photovoltaikfreiflächenprojekten mit einer Leistung von insgesamt rund 520 Megawatt Peak (MWp), die sich in verschiedenen Entwicklungsstadien befinden. Der Kaufpreis inklusive erworbener Darlehensforderungen betrug TEUR 8.378. Mit Vertrag vom 8. März 2023 und Wirkung zum 1. Januar 2023 ist die NCP Solarentwicklung GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen worden.

Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 29. Dezember 2022 wurden weitere 25 Solarprojekte von der reconcept GmbH und weitere 7 Solarprojekte mit Vertrag vom 29. Juni 2023 von der FR Energy Investments GmbH erworben.

Die Größe der Solarprojekte betrug bei Erwerb 934 MWp. Zur Bewertung der Solarprojekte hat die reconcept Solar Deutschland GmbH durch einen externen Sachverständigen ein Gutachten über alle aktiven Projekte erstellen lassen. Dem Gutachten entsprechend ergibt sich ein Portfoliowert auf den Stichtag von TEUR 28.600 bis TEUR 34.400.

Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes, der durchgeführten Projektkäufe und der anfänglichen Kosten hat die Gesellschaft von ihrer Gesellschafterin reconcept GmbH neben einem Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 8.400 auch eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.000 erhalten, die im Geschäftsjahr auf TEUR 4.000 aufgestockt wurde.

Zur weiteren Finanzierung der Photovoltaikprojekte und Investitionsvorhaben hat die Gesellschaft zwei Inhaberschuldverschreibungen mit den ISIN DE000A30VVF3 und ISIN DE000A351MJ3 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von TEUR 26.497 begeben.

Elektronisches Exemplar

Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Vermögen der Gesellschaft aus unfertigen Leistungen in Höhe von TEUR 25.052, sonstigen Vermögensgegenständen von TEUR 111 sowie Guthaben bei Kreditinstituten von T€ 11.315.

Finanzage

Die Gesellschaft verfügt zum Bilanzstichtag über ein gezeichnetes Kapital von TEUR 25 und eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 4.000. Die langfristigen Verbindlichkeiten bestehen aus den Wertpapieremissionen in Höhe von TEUR 26.497 und haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Liquidität hat sich von TEUR 1.458 auf TEUR 11.314 erhöht. Die Bilanzsumme ist von TEUR 20.235 auf TEUR 36.477 angestiegen.

Ertragslage

Der Vorjahreszeitraum stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar, insofern sind die Zahlen nicht vergleichbar. Die reconcept Solar Deutschland GmbH hat im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 2.326 nach einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.110 im Vorjahreszeitraum erzielt. Der Anstieg um TEUR 1.216 im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan rührt im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Platzierung der zweiten Inhaberschuldverschreibung (ISIN: DE000A351MJ3), aus um TEUR 1.126 gestiegenen Zinsaufwendungen sowie aus höheren Werbekosten (TEUR 162).

Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir insgesamt als gut ein.

PROGNOSEBERICHT

Für das Geschäftsjahr 2024 wird mit einem deutlich reduzierten Jahresfehlbetrag im mittleren sechsstelligen Bereich gerechnet, da die einmaligen Kosten für die zweite Wertpapieremission nicht mehr anfallen werden. Des Weiteren werden Erträge aus dem Entwicklungsgeschäft erwartet, da erste Projekte die Baureife erreichen werden.

Elektronisches Exemplar

CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Chancenbericht

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegen dem operativen Management. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie klar definiert.

Das Potenzial für Erneuerbare Energien ist unverändert groß. Dafür sprechen kalkulierbare, wirtschaftliche sowie sicherheitspolitische Gründe: Die dezentrale Stromversorgung über mehr Erneuerbare Energien macht unabhängiger von Importen. Die Kosten für neue Photovoltaikanlagen sinken kontinuierlich. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Im Februar 2023 haben sich die Fraktionen von SPD, Grünen und FDP im Bundestag auf Details zum schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien geeinigt. Zudem schafft die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen für den Ausbau des Stromleitungsnetzes und strafft bzw. beschleunigt Planungs- und Genehmigungsverfahren für Stromnetze. Denn der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Ausbau des Stromnetzes müssen Hand in Hand gehen. Die Erneuerbaren Energien werden jetzt als „überragend öffentliches Interesse“ eingestuft. Damit erhalten sie in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen in der Entwicklung von Photovoltaikprojekten. Sofern sich die Erträge aus der operativen Tätigkeit nicht wie geplant entwickeln, kann dies erhebliche Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft – bis hin zu bestandsgefährdenden Risiken – nach sich ziehen.

Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von Photovoltaikanlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben. Die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeigneten Standorte sind begrenzt. Aus diesem Grund und möglicherweise auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Gesellschaft künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann.

Elektronisches Exemplar

Die Gesellschaft ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt. Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der Photovoltaikanlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die Gesellschaft ihre Entscheidung stützt, wie z. B. bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Sonneneinstrahlung an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Gesellschaft bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Gesellschaft ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken kann.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Gesellschaft unter anderem in Projektrechte. Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte

zu verstehen, die notwendig sind, um Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u. a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Finanzlage der Gesellschaft auswirken kann. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

Elektronisches Exemplar

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind regelmäßig Lizenzen oder sonstige Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. In Deutschland erfordert die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine Baugenehmigung. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Photovoltaikanlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert werden. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Photovoltaikanlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Photovoltaikanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann.

Elektronisches Exemplar

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Aluminium oder Stahl kann die aktuell steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Photovoltaikanlagen für die Gesellschaft erwachsen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und somit dazu führen, dass die Gesellschaft Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Die Gesellschaft unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Photovoltaikanlagen negativ berühren würde.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können.

Hamburg, 9. Februar 2024

Karsten Reetz

Geschäftsführer

Elektronisches Exemplar

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die reconcept Solar Deutschland GmbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept Solar Deutschland GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der reconcept Solar Deutschland GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Elektronisches Exemplar

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Elektronisches Exemplar

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Hannover, den 27. Februar 2024

Olaf Goldmann Wirtschaftsprüfer	Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Ralf Schnippengerd Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Elektronisches Exemplar

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

Elektronisches Exemplar

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht über die Einhaltung der Anleihebedingungen für die Anleihe 2023/2029

Hiermit bestätigen wir, die reconcept Solar Deutschland GmbH, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts sämtliche Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für die Anleihe 2023/2029 (ISIN: DE000A30VVF3) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Website www.reconcept.de im Bereich „Investor Relations“ unter „reconcept Solar Bond Deutschland“ zum Download zur Verfügung.

Hamburg, 9. Februar 2024

Karsten Reetz
Geschäftsführer

Bericht über die Einhaltung der Anleihebedingungen für die Anleihe 2023/2029

Hiermit bestätigen wir, die reconcept Solar Deutschland GmbH, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts sämtliche Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für die Anleihe 2023/2029 (ISIN: DE000A351MJ3) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Website www.reconcept.de im Bereich „Investor Relations“ unter „reconcept Solar Bond Deutschland II“ zum Download zur Verfügung.

Hamburg, 9. Februar 2024

Karsten Reetz
Geschäftsführer